

Satzung der Vereinigung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen“. Er ist nicht ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es,
 - das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schülerinnen und Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen – untereinander sowie zu ihrer ehemaligen Schule - über die Schulzeit hinaus zu fördern;
 - die schulischen, sozialen und kulturellen Aktivitäten und Vorhaben des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen ideell und finanziell zu unterstützen sowie
 - Informationen über das Schulleben an Ehemalige weiterzugeben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Herausgabe eines Mitgliedermagazins, durch Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und den Erlösen aus Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
 - a) ehemalige Schülerinnen und Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen,
 - b) ehemalige Lehrerinnen und Lehrer des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen sowie
 - c) sonstige natürliche Personen mit Bezug zum Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen, die sich der Schule verbunden fühlen,werden.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand oder im Sekretariat des Kaiser-Karls-Gymnasiums beantragt werden. Der Antrag bedarf keiner Form, er kann demnach insbesondere auch mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax gestellt werden. Das zukünftige Mitglied kann seinen Beitrittswillen insbesondere auch durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bekunden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Durch die Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche am

Vermögen des Vereins.

3. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder den Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per Post, per E-Mail oder Fax.
5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen die bindenden Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlungen Stimmrecht gewährt werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Andere Mitglieder können aus wichtigem Grund beitragsfrei gestellt werden; zudem können Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) maximal 5 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger(innen). Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl durch eine Mitgliederversammlung und Neuwahl einer/s Nachfolgerin/s. Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für besondere Aufgaben weitere Vertreter(innen) mit eingeschränktem Geschäftskreis bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b) Verteilung von finanziellen Zuwendungen gemäß dem Zweck des Vereins
 - c) Buchführung und Aufstellung des Jahresberichtes,
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Dem Schulleiter/der Schulleiterin des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen wird die Möglichkeit gewährt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 8. Es besteht eine Abwahlmöglichkeit des Vorsitzenden oder des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gefordert werden muss. Dies ist möglich bei dem Verdacht des Verstoßes gegen den Vereinszweck sowie gegen die Pflichten zu ordnungsgemäßer Verwaltung des Vereinsvermögens. Richtet sich ein erfolgreicher Abwahantrag gegen den Vorsitzenden, wird auch nur dieser in der außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt für die restliche Wahlzeit des dann amtierenden Vorstandes. Richtet sich der Abwahantrag gegen den Vorstand insgesamt und ist erfolgreich, muss ein neuer Vorstand für die reguläre Wahlzeit von drei Jahren gewählt werden. Scheidet während einer Wahlzeit ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, kann der Vorstand für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bestimmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden, letztere mit der Möglichkeit der Beschlussfassung in elektronischer Form. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand und informiert darüber die Mitglieder in der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (§ 126 b BGB) einberufen. Die Textform erlaubt unter anderem die Einberufung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf dem Postweg, die Ankündigung im Mitglieder magazin, sowie die Übersendung per E-Mail oder Telefax an diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen und dem Verein gegenüber die jeweilige E-Mail-Adresse/Fax-Nummer angegeben haben. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/Anschrift/Nummer gerichtet ist.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind (neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen):
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen per Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Bei virtuellen Veranstaltungen ist die Abstimmung in elektronischer Form möglich. Gewählt ist, wer/was die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit finden unter den beiden erstplatzierten Kandidaten/Vorschlägen eine Stichwahl statt. Führen diese nicht zu einer Mehrheit, entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist im Verlauf von zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Insbesondere soll es folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist im Sekretariat des Kaiser-Karls-Gymnasiums Aachen zur Einsicht bereitzulegen oder auf einzelnen Wunsch eines Mitglieds diesem zuzusenden. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Spenden und aus Einnahmen für erbrachte Leistungen.
2. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Kaiser-Karls-Gymnasium Aachen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.11.2020 verabschiedet.

Aachen, den _____

(Unterschriften)